

erst können die Fürsten die *universitas studii* dotieren mit Gütern und politischen Rechten. Das geschieht in der feierlichen Einweihung der Universität¹⁾ am 2. December, und nun erst, auf diese, von den Fürsten ausgehende, Beleihung mit politischen Rechten und Einrichtungen hin schreitet die Universitas zur Wahl des Rectors.²⁾

Jene Wahl des ersten Decans ist noch aus einem andern Grunde ehrwürdig. Es ist wohl das einzige Mal, dass die philosophische Facultät völlig zusammenfällt mit der Universität: den ersten philosophischen Decan haben sämtliche Mitglieder der Universität gewählt. Das war späterhin schwerlich je wieder der Fall; denn blieb auch jedes Mitglied, es mochte später eintreten in welche Facultät es wollte, ideell insofern Mitglied der philosophischen Facultät, als es wohl nur von seinem Willen abhieng, in diese wieder zurückzutreten, so war es dies factisch doch nicht, so lange es in einer der höhern Facultäten *actu regens* war. Schon in den ältesten Statuten heisst es: *statuta sunt per magistros facultatis artium edita et conclusa*, was einen Gegensatz verlangt; ferner heisst es: *rector, si est de facultate artium, alias decanus*. Schon der Baccalaureus zählte zur höhern Facultät und musste die Statuten beschwören. Der Licentiat schied aus der philosophischen völlig³⁾ aus, durfte nicht mehr philosophische Vorlesungen halten.

canatswahl angestellt ward. Gersdorf irrt, wenn er a. a. O. S. 12 annimmt, man habe sie in Folge der päpstlichen Bestätigungsbulle vorgenommen. Schon aus dem Transsumpt der Bulle vom 13. November geht hervor, dass sie erst da eröffnet ward; auch hat der Rectoratscalender zum 12. November die Notiz *Allatio bullae confirmationis*.

1) Nicht eigentlich feierliche Uebergabe der landesherrlichen Stiftungsurkunde, wie Gersdorf a. a. O. S. 15 sagt. Denn das in jener 'publica pronuntiatio' verlesene Actenstück war nur eine 'ordinatio', nicht einmal eine 'litera sigillata', und hat wohl nie anders als in Form einer 'scheda' existiert, die nach genommener Abschrift von der Hand des Rectors als fernerhin werthlos angesehen, vielleicht gar zurückgegeben ward. Der Rationarius fisci, der anfangs alle Urkunden und Briefe mit grosser Genauigkeit aufzählt, erwähnt dieses Actenstücks mit keiner Silbe.

2) Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn bei Gersdorf a. a. O. S. 35 als Tag der Wahl der 3. December angegeben wird. Die Rectorwahl geschah noch am Tage der feierlichen Eröffnung der Universität. Beide Handlungen fielen auf Montag (*feria secunda*) nach dem 1. Advent und vor dem Fest der heiligen Barbara (4. December), d. i. im Jahr 1409 auf den 2. December.

3) So heisst es in einer Beschwerdeschrift des Doctor Joh. Haynis u. A., dass die Licentiaten höherer Facultäten philosophische Vorlesungen hielten (Hauptstaatsarchiv Loc. 10532, Leipzig, Vniuersität, Raths und andere Händel — 1537, Bl. 13.):